

Zusammenfassung des Kurzgutachtens von Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano,
LL.M. vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP)
der Universität Bremen
im Auftrag des DGB:
Internationalrechtliche Regulierung des Whistleblowing
Anpassungsbedarf im deutschen Recht

1. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des arbeitsrechtlichen Schutzes von Whistleblowerinnen und Whistleblowern ist vor dem Hintergrund der internationalrechtlichen Normierungen überfällig. Das deutsche Recht setzt die **internationalen Vorgaben bislang nicht hinreichend um**, ein systematischer Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern fehlt. Die Bundesrepublik ist im Hinblick auf ihre internationalrechtlichen Vertragspflichten derzeit **vertragsbrüchig**.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist völkervertraglich dazu verpflichtet, den Schutz des Whistleblowing umfassend und systematisch zu regeln. Diese Vertragspflicht ergibt sich insbesondere aus der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), aus der OECD-Konvention zur Bestechungsbekämpfung, aus dem UN-Zivilpakt und aus der EMRK. Diese Übereinkommen hat die Bundesrepublik ratifiziert, an sie ist sie vertraglich gebunden. Aus diesen Verträgen ergeben sich Verpflichtungen, denen die Bundesrepublik bislang nicht hinreichend nachkommt:
 - Die völkerrechtlichen Verträge verpflichten zu einem systematischen, umfassenden und statusübergreifenden Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern. Das umfasst den **Schutz der körperlichen Integrität**, aber auch die **Pflicht, Nachteile im Arbeitsverhältnis**, die aus dem Whistleblowing resultieren können, abzuwenden. Prozedural ist dies durch eine **Beweislastumkehr** im arbeitsgerichtlichen Verfahren abzusichern.
 - Die Bundesrepublik ist völkerrechtlich verpflichtet, einen verbindlichen Schutzrahmen zu für das Whistleblowing. Daraus resultiert, dass ein klarer Rahmen für die Frage zu entwickeln ist, wann die **öffentlichen Interessen die gegenläufigen Interessen auf Geheimhaltung überwiegen**. **Hierbei ist eine Vermutungsregel für die Meinungsfreiheit zu etablieren**.
 - Der internationalrechtliche Schutz erstreckt sich auf Whistleblowerinnen und Whistleblower, die **Angaben machen, die nicht unwahr und nicht wissentlich leichtfertig sind**, auch wenn sich die Angaben im Verfahren nicht nachweisen lassen. Entscheidend ist die subjektive ex ante-Perspektive der hinweisgebenden Person. Das nationale Recht setzt auch

diese internationalrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der zu schützenden Information bislang nicht hinreichend um.

- Schließlich gehört zu dem durch die internationalen Verträge aufgegebenen umfassenden Schutz des Whistleblowing auch, dass das **Verhältnis interner und externer Meldesysteme** so zu arrangieren ist, dass den Öffentlichkeitserfordernissen, die Art. 13 UNCAC statuiert und die sich daneben aus den menschenrechtlichen Pflichten ergeben, Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber muss rechtsstaatliche Vorgaben für die internen und externen Verfahren, ihre Unabhängigkeit und Effektivität, machen. Der Vorrang interner Informationsweitergabe entfällt nach internationalem Recht, wenn diese **nicht zumutbar** ist (weil der hinweisgebenden Person nach ihrem subjektiven Dafürhalten Nachteile drohen), wenn **Abhilfe durch sie nicht erwartet werden kann** und auch für den Fall, dass sie **bereits erfolglos** versucht wurde. In diesen Fällen besteht ein **vorbehaltloses Anzeigerecht**, das im Arbeitsverhältnis nicht disponibel ist und das es Whistleblowerinnen und Whistleblowern ermöglicht, externe Meldesysteme und die Öffentlichkeit zu informieren.